

**Verordnung  
über die Zulassung der Datenübermittlung  
von der Polizei an ausländische  
Polizeibehörden (PoIDÜV NW)**

Vom 22. Oktober 1994

Auf Grund des § 27 Abs. 2 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1990 (GV. NW. S. 70), geändert durch Gesetz vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 448), wird verordnet:

§ 1

(1) Im Rahmen der polizeilichen Zusammenarbeit im Grenzgebiet ist die Übermittlung personenbezogener Daten gemäß § 27 Abs. 1 PolG NW zur Gefahrenabwehr einschließlich der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von den in Absatz 2 genannten Polizeibehörden an die dort aufgeführten Polizeibehörden im Königreich der Niederlande zulässig, wenn dies zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Polizeibehörden oder der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist. Es können insbesondere übermittelt werden:

1. Lagebilder einschließlich Tagesberichte über aktuelle Geschehnisse (z. B. Veranstaltungen und Versammlungen),
2. Erkenntnisse über Straftaten, soweit sie für die Verhütung und Aufklärung künftiger Straftaten von Bedeutung sein können,
3. Beobachtungs- und Feststellungsberichte über verdächtige Vorkommnisse und Personen,
4. Fahndungsdaten zu polizeilich gesuchten Personen,
5. Erkenntnisse über in Gewahrsam genommene Personen.

(2) Übermittelt werden die Daten

vom Polizeipräsidium Münster zugleich für die Oberkreisdirektoren als Kreispolizeibehörde Borken und Steinfurt an die Verbindungsstelle in den Polizei-Regios Twente und Nord- und Ost-Gelderland;

vom Polizeipräsidium Krefeld zugleich für die Oberkreisdirektoren als Kreispolizeibehörde Kleve und Wesel an die Verbindungsstelle in den Polizei-Regios Nord- und Ost-Gelderland, Gelderland-Mitte, Gelderland-Süd und Limburg-Nord;

vom Polizeipräsidium Mönchengladbach zugleich für den Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde Viersen an die Verbindungsstelle in den Polizei-Regios Limburg-Nord und Limburg-Süd;

vom Polizeipräsidium Aachen zugleich für die Oberkreisdirektoren als Kreispolizeibehörde Düren und Heinsberg an die Verbindungsstelle in den Polizei-Regios Limburg-Nord und Limburg-Süd.

In Eilfällen dürfen die Oberkreisdirektoren als Kreispolizeibehörde Steinfurt, Borken, Wesel, Kleve, Viersen, Heinsberg und Düren Daten auch unmittelbar an die ihnen nächsten Polizeibehörden im Königreich der Niederlande übermitteln.

§ 2

Unter den in § 1 Abs. 1 genannten Voraussetzungen übermittelt das Polizeipräsidium Aachen zugleich für die Oberkreisdirektoren als Kreispolizeibehörde Heinsberg, Düren und Euskirchen an den Gendarmeriedistrikt Eupen im Königreich Belgien. In Eilfällen dürfen die in Satz 1 genannten Oberkreisdirektoren als Kreispolizeibehörde auch unmittelbar an die ihnen nächsten Polizeibehörden im Königreich Belgien übermitteln.

§ 3

Das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen übermittelt unter den in § 1 Abs. 1 genannten Voraussetzungen Daten an die nationale Kontaktstelle im Königreich der Niederlande und im Königreich Belgien.

§ 4

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die Daten von den ausländischen Polizeibehörden entgegen dem Zweck eines deutschen Gesetzes, insbesondere entgegen den Vorschriften zur Speicherungs-, Nutzungs- oder Übermittlungsbeschränkung oder zur Lösungsverpflichtung verwandt werden.

§ 5

Datenübermittlungen nach § 28 PolG NW bleiben unberührt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Oktober 1994

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Herbert Schnoor

- GV. NW. 1994 S. 958.

77

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über Anlagen zum Umgang  
mit wassergefährdenden Stoffen  
und über Fachbetriebe (VAWS)**

Vom 10. Oktober 1994

Aufgrund des § 18 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GV. NW. S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1993 (GV. NW. S. 987), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAWS) vom 12. August 1993 (GV. NW. S. 876) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 werden die Wörter „\*“ dieser Anhang soll nach und nach für einzelne Anlagenkategorien erstellt und ergänzt werden“ gestrichen.
2. § 4 Abs. 1 wird durch folgenden Anhang ergänzt:

**Anhang zu § 4 Abs. 1**

**1 Anforderungen an bestimmte Anlagen**

Die Anforderungen an oberirdische Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen und Anlagen zum Herstellen, Behandeln wassergefährdender flüssiger Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender flüssiger Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen richten sich nach den folgenden Tabellen. Diese Anforderungen lassen die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die sich aus § 3 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 ergeben und von allen Anlagen gemäß § 19g Abs. 3 WHG mindestens zu erfüllen sind, unberührt; die Anforderungen sind jedoch vorrangig gegenüber den Grundsatzanforderungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3 VAWS.

**1.1 Anforderungen an die Befestigung und Abdichtung von Bodenflächen**

F<sub>0</sub> = keine Anforderungen an Befestigung und Abdichtung der Fläche über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinaus.

F<sub>1</sub> = stoffundurchlässige Fläche.

F<sub>2</sub> = wie F<sub>1</sub>, aber mit Nachweis.

**1.2 Anforderungen an das Rückhaltevermögen für austretende wassergefährdende Flüssigkeiten**

- $R_0$  = kein Rückhaltevermögen.
- $R_1$  = Rückhaltevermögen für das Volumen wassergefährdender Flüssigkeiten, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen auslaufen kann (z.B. Absperrung des undichten Anlagenteils oder Abdichten des Lecks).
- $R_2$  = Rückhaltevermögen für das Volumen wassergefährdender Flüssigkeiten, das bei Betriebsstörungen freigesetzt werden kann, ohne daß Gegenmaßnahmen berücksichtigt werden.
- $R_3$  = Rückhaltevermögen ersetzt durch Doppelwandigkeit mit Leckanzeigegerät.

**1.3 Anforderungen an infrastrukturelle Maßnahmen organisatorischer oder technischer Art**

- $I_0$  = keine Anforderungen an die Infrastruktur.
- $I_1$  = Überwachung durch selbsttätige Störmeldeeinrichtungen in Verbindung mit ständig besetzter Betriebsstätte (z.B. Meßwarte) oder Überwachung mittels regelmäßiger Kontrollgänge; Aufzeichnung der Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb und Veranlassung notwendiger Maßnahmen.
- $I_2$  = Alarm- und Maßnahmenplan, der wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden beschreibt und mit den in die Maßnahmen einbezogenen Stellen abgestimmt ist.

**1.4 Zugrunde zu legendes Volumen**

Das in den Tabellen 2.1 und 2.3 zur Ermittlung der Anlagengröße zugrunde zu legendes Volumen ist das Volumen der größten abgesperrten Betriebseinheit. Bei Faß- und Gebindelagern ist der Rauminhalt aller Fässer/Gebinde anzurechnen.

**1.5 Einhaltung der Anforderungen**

Die Anforderungen sind auch eingehalten, wenn die jeweiligen Anforderungen einer höheren Wassergefährdungsklasse oder eines höheren Volumenbereiches erfüllt werden.

**2 Tabellen**

**2.1 Anforderungen an oberirdische Lageranlagen<sup>1)</sup>**

Volumen der Lageranlage in m <sup>3</sup>	WGK 0	WGK 1	WGK 2	WGK 3
≤ 1	$F_0 + R_0 + I_0$	$F_0 + R_0 + I_0$	$F_0 + R_0 + I_0$	$F_1 + R_1 + I_0$
> 1 - ≤ 10	$F_0 + R_0 + I_0$	$F_1 + R_0 + I_1$	$F_1 + R_0 + I_1$	$F_2 + R_0 + I_0 / F_1 + R_1 + I_0$
> 10 - ≤ 100	$F_0 + R_0 + I_0$	$F_1 + R_1 + I_1$	$F_2 + R_1 + I_1 / F_1 + R_1 + I_1$	$F_2 + R_0 + I_0 / F_1 + R_1 + I_0$
> 100	$F_1 + R_1 + I_0$	$F_1 + R_1 + I_1 / F_2 + R_1 + I_1$	$F_2 + R_2 + I_0 / F_1 + R_2 + I_0$	$F_2 + R_0 + I_0 / F_1 + R_1 + I_0$

<sup>1)</sup> Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen der Wassergefährdungsklasse 0 ist auch in einwandigen unterirdischen Anlagen zulässig.

<sup>2)</sup>  $R_1$  entfällt bis 31. 12. 1999 bei GFK-Behältern bis 2 m<sup>3</sup> Rauminhalt zur Lagerung von Heizöl EL und Dieselmotorkraftstoff, wenn diese auf einen flüssigkeitsdichten Boden aufgestellt sind und am Aufstellungsort im Umkreis von 5 m keine Abläufe vorhanden sind.

Erläuterungen: / = zusätzlich; - = wahlweise

**2.1.1 Anforderungen an Faß- und Gebindelager (Transportbehälter bis 1000 l Inhalt)**

Die Größe des nach Tabelle 2.1 erforderlichen Auffangraumes  $R_1$  oder  $R_2$  ist wie folgt zu staffeln:

Gesamtrauminhalt $V_{ges}$ in m <sup>3</sup>	Rückhaltevermögen
≤ 100	10% von $V_{ges}$ , mindestens Rauminhalt des größten Gefäßes
> 100 - ≤ 1000	3% von $V_{ges}$ , mindestens 10 m <sup>3</sup>
> 1000	2% von $V_{ges}$ , mindestens 30 m <sup>3</sup>

**2.2 Anforderungen an Abfüll- und Umschlaganlagen**

Behälter/Verpackungen	WGK 0	WGK 1	WGK 2	WGK 3
Befüllen und Entleeren von ortsbeweglichen Behältern <sup>2)</sup>	$F_0 + R_0 + I_0$	$F_1 + R_1 + I_0$	$F_2 + R_1 + I_0$	$F_2 + R_1 + I_0$
Umladen von Flüssigkeiten in Verpackungen, die den gefahrgutrechtlichen Anforderungen nicht genügen oder nicht gleichwertig sind	$F_0 + R_0 + I_0$	$F_1 + R_0 - I_1$	$F_1 + R_0 - I_1$	$F_1 + R_1 + I_2$
Umladen von Flüssigkeiten in Verpackungen, die den gefahrgutrechtlichen Anforderungen genügen oder gleichwertig sind	$F_0 + R_0 + I_0$	$F_0 + R_0 - I_1$	$F_1 + R_0 + I_2$	$F_1 + R_1 + I_2$
Laden und Löschen von Schuffen mit Rohrleitungen	1. Beim Umschlag in Druckbetrieb muß die Umschlaganlage mit einem Sicherheitssystem mit Schnellschloßeinrichtungen ausgestattet sein, das selbsttätig land- und schiffsseitig den Förderstrom unterbricht und die Leitungsverbindung dazwischen öffnet, wenn und bevor die Leitungsverbindung infolge Abtreiben des Schiffes zerstört werden kann. 2. Beim Saugbetrieb muß sichergestellt sein, daß bei einem Schaden an der Saugleitung das Transportmittel nicht durch Heberwirkung leerlaufen kann.			

<sup>2)</sup> Füllstellen, Entleerstellen, Flugfeldbetankungsstellen und Tankstellen gem. Anhang II (Nrn.: 111, 112, 211 und 212) zu § 4 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF, BGBl. I Nr. 41, S. 1584) sind Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art, wenn sie den Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF) und den unter Nrn. 4.2.2.2 und 4.3.5 der VV-VAwS eingeführten Regeln entsprechen. Bestehende Anlagen sind bis zum 31. 12. 1998 nachzurüsten.

<sup>3)</sup> Beim Befüllen von Heizölverbrauchertankanlagen aus hier für zugelassenen Straßentankwagen und Aufsichtstanks unter Verwendung von selbsttätig schließenden Abfüllsicherungen:  $F_0 + R_0 + I_0$ .

### 2.3 Anforderungen an Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender flüssiger Stoffe

Volumen der Anlage in m <sup>3</sup>	WGK 0	WGK 1	WGK 2	WGK 3
≤ 6,1	$F_2 + R_3 + I_3$	$F_2 + R_4 - I_4$	$F_1 + R_2 + I_4$	$F_1 + R_2 + I_3$
> 6,1 - ≤ 1	$F_2 + R_3 + I_3$	$F_1 + R_2 - I_1 / F_1 + R_4 - I_1$	$F_1 + R_2 + I_1$	$F_1 + R_3 + I_1 / F_1 + R_2 - I_3$
> 1 - ≤ 10	$F_1 + R_4 + I_3$	$F_1 + R_2 + I_1$	$F_1 + R_1 + I_1$	$F_2 - R_3 + I_1$
> 10 - ≤ 100	$F_1 + R_4 + I_1$	$F_1 + R_1 + I_1$	$F_2 + R_4 + I_1 + I_2$	$F_2 - R_1 + I_1 + I_2$
> 100 - ≤ 1000	$F_1 + R_3 + I_1$	$F_2 + R_1 + I_1 + I_2$	$F_2 + R_3 + I_1 + I_1$	$F_1 + R_3 + I_1 + I_2$
> 1000	$F_1 + R_3 + I_1 + I_1$	$F_2 + R_2 + I_1 + I_2$	$F_1 + R_2 + I_1 + I_2$	$F_2 + R_3 + I_1 + I_2$

Für Anlagen in und über Gewässern gilt:  $F_1 - R_4 + I_1 - I_1$

Erläuterungen: - = zusätzlich; / = wahlweise

3. In § 6 werden in der Tabelle die Wörter „bei gasförmigen Stoffen: Masse in kg“ gestrichen.
4. In § 7 werden die Wörter „untere Wasserbehörde“ ersetzt durch die Wörter „zuständige Behörde“.
5. In § 8 wird in der Überschrift das Wort „-Anzeigepflicht“ gestrichen.
6. In § 10 werden die Wörter „nach § 18 Abs. 3 des Landeswassergesetzes zuständige Behörde“ ersetzt durch die Wörter „zuständige Behörde“.
7. In § 11 werden die Wörter „untere Wasserbehörde“ ersetzt durch die Wörter „zuständige Behörde“.
8. In § 13 Abs. 2 Buchstabe c) wird das Wort „Lagervolumen“ durch das Wort „Volumen“ ersetzt.
9. In § 13 Abs. 2 Satz 1 werden hinter die Worte „zum Lagern“ die Worte „Abfüllen und Umschlagen“ eingefügt.
10. In § 15 Abs. 2 werden die Wörter „nach § 18 Abs. 3 des Landeswassergesetzes zuständige Behörde“ ersetzt durch die Wörter „zuständige Behörde“.
11. In § 22 werden die Wörter „Landesamt für Wasser und Abfall“ ersetzt durch das Wort „Landesumweltamt“.
12. In § 23 Abs. 3 werden die Wörter „untere Wasserbehörde“ ersetzt durch die Wörter „zuständige Behörde“.
13. In § 23 Abs. 5 werden die Wörter „unteren Wasserbehörde“ ersetzt durch die Wörter „zuständigen Behörde“.
14. In § 26 Abs. 1 werden die Wörter „unteren Wasserbehörde“ ersetzt durch die Wörter „zuständigen Behörde“.
15. In § 28 Abs. 2 werden hinter dem Wort „verschärft“ die Wörter „und sind in dem Anhang zu § 4 Abs. 1 keine besonderen Nachrüsttermine genannt,“ eingefügt.
16. In § 28 Abs. 2 werden die Wörter „nach § 18 Abs. 3 des Landeswassergesetzes zuständigen Behörde“ ersetzt durch die Wörter „zuständigen Behörde“.

### Artikel 11

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Oktober 1994

Ministerium für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Klaus Matthiesen

Ministerium  
für Bauen und Wohnen  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Ilse Brusis

- GV. NW. 1994 S. 958.

820

### Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch Vom 17. Oktober 1994

Aufgrund des § 90 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (SGB IV) vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890), und aufgrund des § 5 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch (ZuVO SGB) vom 13. Dezember 1989 (GV. NW. S. 879), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 1994 (GV. NW. S. 80), sowie § 46 Abs. 6 Satz 3 des Sozialgesetzbuches - Soziale Pflegeversicherung - (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), geändert durch Gesetz vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890), in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 858) und der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) wird verordnet:

### Artikel 1

§ 3 der ZuVO SGB wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:  
„4a. die Rheinische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft,“
  - b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:  
„6a. die Alterskasse der rheinischen Landwirtschaft,“
  - c) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:  
„8a. die Krankenkasse der rheinischen Landwirtschaft,“